

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehungsverfügung für eine Teilfläche der Nordendstraße**

Ausfertigung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

BEKANNTMACHUNG

Folgende Ortsstraße wird eingezogen:

1. Wegebezeichnung

Östliche Teilfläche der Nordendstraße im Bereich südlich des Grundstücks Nordendstraße 19 auf eine Länge von ca. 34 m (s. beiliegenden Lageplan).

2. Verfügung

Die unter Ziffer 1 beschriebene Fläche wird aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 13.11.2012 (Ö 177/2012, TOP 14) gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen.

3. Wirksamwerden der Verfügung

Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1 ist ab sofort wirksam.

4. Sonstiges

Die Einziehungsverfügung samt Begründung kann bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204, während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Weilheim i.OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weilheim i.OB, 23.11.2012

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth
1. Bürgermeister

